Die Entwicklung der Innungen.

A u s z u g

aus der Inaugural-Dissertation

der rechtswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Marburg

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

Julius H e i m a n n

Gerichtsreferendar.

1923

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556027_0223

Die Entwicklung der Innungen.

Die Entstehung der Innungen oder Zünfte fällt in das 12.Jahrhundert. Über ihren Ursprung sind die verschiedensten Theorien aufgestellt worden. Die heute herrschende Theorie ist die Theorie von Below's von dem freien Ursprung der Zünfte. Die Entwicklung der Zünfte schließt sich eng an die Entwicklung des mittelalterlichen Gemeinwesens an. Die Zunft ist die örtliche Organisation des Handwerks, die der mittelalterlichen Stadt als einem selbstständigen, geschlossenen Wirtschaftskörper, in dem nur Einheimische erwerbsberechtigt sind, angepaßt ist. Ursprünglich stehen die Zünfte in voller Abhängigkeit von der Stadtobrigkeit, die für die Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung zu sorgen hat und die Gewerbeaufsicht ausübt. Diese Verpflichtung der Versorgung der Bevölkerung übernehmen

die Zünfte und erlangen dafür allmählich eine immer weitergehende Autonomie. Die ihnen verliehenen und in den Zunftstatuten niedergelegten Rechte sind die Gewerbepolizei, Gewerbegerichtsbarkeit und der Zunftzwang. Der Zunftzwang stellt sich dar als ausschließliches Recht auf eine bestimmte Gewerbetätigkeit innerhalb eines bestimmten Bezirkes. Mit diesen Rechten begabt erlangen die Zünfte große wirtschaftliche, moralische und politische Bedeutung. Ihre Blütezeit fällt in das 15. Jahrhundert.

Die um diese Zeit sich in Deutschland vollziehende große politische und wirtschaftliche Umwälzung, die Entstehung größerer Staatengebilde, der Übergang der Stadtwirtschaft zur Territorialwirtschaft und das Aufkommen des Merkantilismus und der durch ihn geförderten Großbetriebe sprengt den Rahmen, auf den der ganze Zunftorganismus zugepaßt ist und trägt einerseits zur Bildung größerer Zunftverbände, andererseits zum Nieder-

gang der Zünfte bei. Die Träger der politischen Entwicklung, die Landesfürsten, übernehmen von merkantilistischem Geist erfüllt die Ordnung und Fortbildung des Gewerbewesens in den Territorien. Auf die örtliche Organisation folgt die territoriale Organisation des Handwerks. Die alte Zunftverfassung bleibt zunächst erhalten. Je mehr aber die Zeit fortschreitet, desto mehr werden die Zünfte, einst privilegiert durch die Gesetzgebung Gegenstand einer ihre verbrieften Rechte immer mehr einschränkenden Gesetzgebung. Die Großbetriebe werden vom Zunftzwang befreit und dadurch die Zünfte in ihrem innersten Wesenskern getroffen. Das Hauptziel der Gesetzgebung der Fürsten ist die Beseitigung der großen Mißstände, die bei den Zünften einreißen. Auch das Reich greift ein und erläßt 1731 eine Reichszunftordnung. Das Ergebnis der fürstlichen Gewerbepolitik ist, daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts anstelle des alten Zunftwesens mit seiner großen Selbstständigkeit,

seinen ausgedehnten Privilegien, ein System staatlicher Bevormundung und staatlicher Konzession getreten ist.

Der Merkantilismus, der zwar Gegner der selbständigen unabhängigen Zunft war, mit dessen Wesen sich aber die staatlich konzessionierte und beaufsichtigte Zunft vertrug, wird von der Lehre der Physiokraten und Adam Smith's abgelöst, die die freie, durch keinerlei gesetzliche Eingriffe beeinflußte, Entwicklung des Wirtschaftslebens verlangen. In folgerichtiger Durchführung dieser Lehre werden 1776 in Frankreich die Zünfte erstmalig aufgehoben und verschwinden während der Revolution für immer. In den linksrheinischen Gebieten Deutschlands in Westfalen und im Großherzogtum Berg führt Napoleon durch Dekret vom 5. August 1808 die Gewerbefreiheit ein. In den unbesetzten Teilen Preußens bereiten zahlreiche Gesetze, Edikte und Verordnungen in den Jahren 1806 bis 1810 die Einführung der Gewerbefreiheit vor. Diese er-

folgt endgültig durch die Edikte vom 2.November 1810 und 7.September 1811. Durch sie werden zwar die Zünfte nicht aufgehoben wie in Frankreich. Sie gehen jedoch ihrer sämtlichen Vorrechte verlustig und werden zu privaten Vereinen degradiert. Jeden Handwerker steht es von jetzt ab frei, einer Zunft anzugehören oder nicht.

In der Folgezeit tritt ein Umschwung in der Gesetzgebung ein. Dieselbe nimmt wieder eine innungsfreundlichere Tendenz an. Stärkung der durch die Edikte von 1810 und 1811 zugelassenen fakultativen Innungen und Schaffung neuer gewerblicher Korporationen wird ihr Ziel. Große Mißstände, die die Einführung der Gewerbefreiheit gezeitigt hatte, Niedergang des Handwerks und allgemeine Rechtszersplitterung führen zur Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17.Januar 1845. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit bleibt gewahrt. Zugleich aber wird die Eingliederung aller Gewerbetreibenden in Innungen als wünschenswert bezeichnet und es

werden dementsprechende Bestimmungen getroffen. Die Innungen selbst bleiben privatrechtliche Korporationen, erhalten aber mancherlei Vorrechte besonders im Lehrlings- und Prüfungswesen. Die nach starker Agitation der Handwerker erlassenen Notverordnungen vom 9. Februar 1849 erweitern diese Rechte noch und fügen neue hinzu. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit erfährt starke Einschränkung, in dem bei etwa 70 namentlich aufgeführten Gewerben der Beitritt zur betreffenden Innung ohne das Bestehen der Meisterprüfung als Voraussetzung zur Ausübung des Gewerbes verlangt wird.

Alle diese Vorrechte gehen durch die Gewerbeordnung von 1869 wieder verloren. Der Geist der Gesetze vom 1845 und 1849 widersprach der fortschrittlichen Entwicklung, und die Gesetze waren bald den Bedürfnissen des Lebens nicht mehr angepaßt. Die wirtschaftliche Entwicklung Preußens in den 50er Jahren, seine Umwandlung in ein

großes Industrieland, die sich gleichzeitig vollziehende Änderung der wirtschaftspolitischen Anschauung, die allgemeine Anerkennung der liberalen Wirtschaftstheorie drängten zur Neuregelung des Gewerberechts in freiheitlichem Geiste. Aus der Gründung des Norddeutschen Bundes ergab sich ferner die Notwendigkeit ein einheitliches Gewerbe- und Innungsrecht zu schaffen. Am 8. Juli 1868 wird als Provisorium das Notgewerbegesetz, betreffend die bestehende Gewerbe, für das gesamte Gebiet des Norddeutschen Bundes verkündet. Dieses Gesetz wird am 21. Juli 1869 durch die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes ersetzt. Nach Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reich wird die Gewerbeordnung als Reichsgesetz übernommen. Die Gewerbeordnung von 1869 läßt alle bestehenden Innungen fortdauern und gestattet die Gründung neuer Innungen, aber in Gegensatz zur allgemeinen G.O. von 1845 wird die Bildung der Innungen, ihre Förderung, und die Eingliederung

aller Handwerker in sie nicht mehr als Sache und im Interesse des Staates liegend bezeichnet, sondern als Angelegenheit der Gewerbetreibenden selbst. Den Innungen selbst werden alle Sonderrechte entzogen, und die reine uneingeschränkte Gewerbefreiheit wird wieder hergestellt. Der Befähigungsnachweis wird abgeschafft, jedem Handwerker das Recht zuteil, so viel Gesellen und Lehrlinge zu halten wie er will. Das Aufsichtsrecht über die Innungen wird den Gemeinden übertragen. Die heute noch gültige Gewerbeordnung hat seit ihrem Bestehen zahlreiche Änderungen erfahren. In Handwerkerkreisen setzte sofort ein scharfer Kampf gegen sie ein. Auch in der Wissenschaft machte sich eine wachsende Gegenströmung gegen den Liberalismus bemerkbar. Die Gesetzgebung der Folgezeit legte den Hauptwert auf die Schaffung und den Ausbau straffer Handwerkerorganisationen und führt sogar schließlich die Zwangsorganisation wieder ein. Die Novelle vom 18. Juli 1881 erhebt

die Innungen zu öffentlich rechtlichen Korporationen und verleiht ihnen das Recht der juristischen Persönlichkeit. Sie erhalten weitgehende Autonomie und werden mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet, die sich auch über Nichtmitglieder erstrecken. Wichtige Aufgaben teils fakultativer teils obligativer Natur, werden ihnen übertragen. Die Errichtung von Innungsausschüssen und Innungsverbänden wird vorgesehen. Die Novelle vom 8 Dezember 1884 verstärkt den Einfluß der Innungen auch auf Nichtmitglieder zu einem indirekten Beitrittszwang, indem sie den höheren Verwaltungsbehörden die Möglichkeit gibt, Nichtinnungsmitgliedern die Annahme von Lehrlingen zu verbieten. Die Novelle vom 6. Juli 1887 erlaubt unter gewissen Voraussetzungen auch die Heranziehung von Nichtmitgliedern zu den Kosten bestimmter Innungseinrichtungen. Durch die Novelle vom 23. April 1886 wird der Bundesrat ermächtigt, Innungsverbänden Korporationsrechte zu verleihen. Die Novelle

26.Juli 1897 endlich führt die fakultative Zwang innung ein. Man unterscheidet von jetzt ab Zwang innungen und freie Innungen. Den Landeszentralbehörden gibt die Novelle die Ermächtigung den Innungsausschüssen Korporationsrechte zu verleihen. Neu ist ferner die Errichtung von Handwerkskammern,denen die bis dahin in Händen der Innungen liegende Regelung des Lehrlingswesens größtenteils übertragen wird.

Mit der Novelle von 1897 ist,wenn auch nicht die Handwerkergesetzgebung,so doch die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Innungswesens einstweilen zum Abschluß gelangt. Die Ziele der zünftlerischen Handwerker sind aber noch nicht erreicht. Ihre Hauptforderung ist die obligatorische Zwangsinnung und der Befähigungsnachweis. Nachdem die Handwerkerbewegung während des Krieges zum Stillstand gekommen war,hat sie nach seiner Beendigung im verstärktem Maße wieder eingesetzt.Zahlreiche Vorschläge zur Neuordnung des

Innungswesens sind gemacht worden. Unter anderem hat der Reichsverband des deutschen Handwerks im Juni 1921 den amtlichen Interessenvertretungen des Handwerks ein Entwurf eines Reichsrahmengesetzes über die Berufsvertretung des Handwerks und Gewerbes zur Begutachtung zugehen lassen. Ein Regierungsentwurf liegt noch nicht vor und es ist noch ungewiß, wie sich die Regierung gegenüber den Forderungen der Handwerker, besonders der Forderung nach der obligatorischen Zwangsinnung stellen wird.

\+ \+

\+